



**Ergänzungen 2008 zur  
Informationsbroschüre über die einzuhaltenden  
anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance  
in der Ausgabe Thüringen 2007**

**Stand Januar 2008**

Diese Ergänzungen enthalten die wesentlichen Änderungen, die sich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen für das Kontrolljahr 2008 ergeben haben. Diese Änderungen sind in Verbindung mit der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance in der Ausgabe Thüringen 2007 zu beachten. Die Ergänzungen und die Broschüre dienen der allgemeinen Information über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen und ersetzen nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere sind Direktzahlungsempfänger verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der anderweitigen Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und Homepages der Länder ([www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu); [www.tl.de/mapdown](http://www.tl.de/mapdown)) zur Verfügung gestellt.

Auch für Begünstigte bestimmter, in der Regel flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums (ELER-Zuwendungsempfänger) gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

**Die Änderungen sind entsprechend der Gliederung der Informationsbrochure 2007 aufgeführt!**

## **I EINLEITUNG**

Neuer Absatz eingefügt!

Mit Obst- und Gemüsedauerkulturen bepflanzte Flächen sowie Reb- und Baumschulflächen sind durch die Obst- und Gemüsemarktreform ab dem 1.1.2008 beihilfeberechtigte Flächen.

## **II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND**

### **2.2 Humusbilanz**

Änderung der Frist zur Erstellung der Humusbilanz!

Bei Wahl dieser Alternative ist die Humusbilanz für den Gesamtbetrieb bis zum **31. März** des auf das jeweilige Kontrolljahr folgende Jahr zu erstellen (z. B. bis zum 31. März 2008 für das Jahr 2007).

Spätestens im zweiten *auf die Beratungsmaßnahme* folgenden Jahr (z. B. *bereits* in 2009, *spätestens jedoch* 2010, wenn der Durchschnittswert aus 2005 - 2007 den Grenzwert unterschreitet) muss der Landwirt *mit Hilfe seiner* Humusbilanz nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirtschaftung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz (- 75 kg Humus-C/ha und Jahr) nicht unterschreiten.

### **2.3 Bodenumusuntersuchung**

Ergänzung!

Die Bodenuntersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Für jede Bewirtschaftungseinheit muss deshalb ein Untersuchungsergebnis vorliegen.

## **3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen**

Wegfall der obligatorischen Stilllegung bei Direktzahlungen!

Die Verpflichtungen zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten grundsätzlich das ganze Kalenderjahr, jedoch nur so lange die Fläche nicht in Nutzung ist.

### III DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

#### 2 Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes

Die Auswertungen des Antragsjahres 2007 haben ergeben, dass nach derzeitigem Stand sich in Thüringen der Dauergrünlandanteil um weniger als 5% verringert hat.

*Für die Landwirte bedeutet dieses mehrstufige Verfahren, dass es für das Antragsjahr 2008 auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlands gibt.*

### IV GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

#### 1 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Ausweitung der Verbote auch auf forstwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Flächen!

Verbote beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums (ELER) auch im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Anzeigepflicht bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben/Maßnahmen!

Auch nicht genehmigungspflichtige Vorhaben/Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura-2000-Gebiet und die dort geschützten Arten/Lebensraumtypen verursachen. Wenn der Landwirt Zweifel hat, ob das zutrifft, soll er die Maßnahme/das Vorhaben nach § 34 Abs. 1a BNatSchG (neu) bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen. Diese muss innerhalb eines Monats darauf reagieren, andernfalls gilt die Maßnahme/das Vorhaben als unerheblich für das betroffene Natura-2000-Gebiet. Die Anzeige der betreffenden Vorhaben/Maßnahmen hat der Landwirt bei einer Vor-Ort-Kontrolle für die Prüfer bereitzuhalten. Diese Vorschrift gilt aber erst ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. ab 18. Juni 2008.

#### **Jagd-, Fang- und Störungsverbote<sup>1</sup>**

Dieser Abschnitt ersetzt den in der Broschüre 2007 enthaltenen Text!

Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Des Weiteren ist es weder erlaubt, deren Eier zu besitzen noch zu sammeln, selbst

---

<sup>1</sup> Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

wenn sie leer sind, und die wild lebenden Vögel europäischer Arten erheblich zu stören (d. h. Maßnahmen mit dem Ziel der erheblichen Störung ohne Ausnahmegenehmigung durchzuführen). Europäische Vogelarten sind dabei sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind.

Diese Verbote gelten in der Landwirtschaft gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG dann nicht, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis beachtet wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelart durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.<sup>2</sup> Das Gleiche gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse.

Soweit es sich um Vogelarten handelt, die in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen (z. B. heimische Greifvögel wie Habicht oder Bussard, aber auch viele Enten-, Gänse- und Taubenarten), sind die **Fang- und Tötungsverbote** im Jagdrecht geregelt (z. B. Bundes- und Landesjagdgesetze, Verordnungen über die Jagdzeiten des Bundes und der Länder).

Die Tötung zur Schadensabwehr ist nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erlaubt ist oder wenn die Ausnahmevoraussetzungen einer Landesverordnung nach § 43 Abs. 8 Satz 4 vorliegen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen nationale Vorschriften des Naturschutz- oder des Jagdrechts - je nach Fallgestaltung - zudem Straftaten sein können.

## 1.2 FFH-Richtlinie

### Besonderheiten für Schutzgebiete

Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht dazu führen, dass die Lebensraumtypen und Habitate so verändert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

### Geschützte Pflanzenarten

#### Neuformulierung 1. Absatz!

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind streng geschützt und dürfen nicht gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Dies gilt gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG dann nicht, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies gilt auch außerhalb der FFH-Gebiete. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnom-

---

<sup>2</sup> § 42 Abs. 4 BNatSchG sowie § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

menen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen

### 3.2 Anwendungsge- und -verbote

Im Punkt:

**Für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sind Zahlungsempfänger dann verantwortlich, wenn sie selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen. Beauftragt der Landwirt einen Dritten mit der Aufbringung, muss er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gemäß den genannten Vorgaben der Klärschlammverordnung zu gewährleisten:**

wurde folgender Absatz angefügt:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- sofern der Landwirt selbst im Auftrag des Kläranlagenbetreibers Klärschlamm auf zum Betrieb gehörenden Flächen ausbringt, und die erforderliche Anzeige der Ausbringung von Klärschlamm nach § 7 Abs. 1 unterlässt.</li></ul> |
|---|

## 4 Nitratrichtlinie

### 4.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Anpassung im ersten Absatz durch die Neuregelung in der Düngeverordnung bei der Ermittlung der Gehalte von Gesamtstickstoff bzw. Ammoniumstickstoff!

In Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung vom 27.02.2007 folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kulturstubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Gesamtstickstoff, bei Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entwe-

der auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.<sup>3</sup>

Änderung bei den Ausnahmetatbeständen zur Erstellung des Nährstoffvergleichs bei geringer Düngung im Betrieb (Seite 31 der Broschüre 2007)!

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar oder 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je Hektar düngen,

#### **4.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften**

Anpassung bei der Anforderung an den Lagerraumbedarf!

- Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. In allen Bundesländern gilt eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten für Neuanlagen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine anderweitige umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung nachgewiesen werden kann. Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 2008 nachzurüsten. Bis dahin wird für diese Anlagen die Untergrenze für das Fassungsvermögen zunächst bestimmt von der Dauer der Sperrfrist sowie von den sonstigen standortabhängigen Zeiten, in denen damit zu rechnen ist, dass die Ausbringung wegen überschwemmter, wassergesättigter, gefrorener oder mit mehr als 5 cm Schnee bedeckten Böden verboten ist.

Für Thüringen war bereits eine **Mindestlagerkapazität von 180 Tagen** vorgeschrieben.

### **5 Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung**

#### **5.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen**

Erweiterung des 1. Absatzes!

Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

#### **5.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren**

Erweiterung der Kennzeichnungsmöglichkeiten!

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss Ohrmarken ohne einen elektronischen Speicher (Transponder) oder Ohrmarken mit einem Transponder (Möglichkeit für

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

Rind, Schaf, Ziege) oder Fussfesseln (Möglichkeit für Ziege) unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Behörden oder den durch die zuständigen Behörden beauftragten Stellen (**Regionalstellen** siehe Anlage 6) beantragen, die dann von dort ausgegeben werden.

## 5.2 Rinder

### 5.2.1.1 Ohrmarken

Erweiterung der Kennzeichnungsmöglichkeiten!

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch 2 identische Ohrmarken in beiden Ohren zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

**Die bislang unter 5.2.1.2 aufgeführten Regelungen zum Rinderpass entfallen!**

### 5.2.1.2 Bestandsregister (alte Nummerierung 5.2.1.3)

Ergänzung zur Führung des Bestandsregisters im HIT (**Möglichkeit zur Erfassung soll im Laufe des Jahres 2008 eingerichtet werden**):

*Im HIT wird bei online eingehenden Meldungen von Rinderhaltern oder deren Dienstleistern künftig automatisch ein "Hinweis" gegeben, womit der Landwirt auf die in nachstehender - im HIT zu integrierender - Erklärung enthaltene Möglichkeit hingewiesen wird:*

***Ja/Nein-Kästchen: " Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch und bin damit einverstanden, dass der mein Unternehmen betreffende Rinderdatenbestand im Herkunfts-und Informationssystem Rinder (= HIT-Datenbank Rinder) von den für Cross Compliance bzw. Zahlungen zuständigen Behörden als mein Bestandsregister für Rinder angesehen und zu Zwecken der Vor-Ort-Kontrolle genutzt wird; ein evtl. parallel dazu geführtes konventionelles Bestandsregister wird damit im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Ich nehme davon Kenntnis, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen fehlerhafte Meldungen im HIT ggf. auch als Fehler im Bestandsregister anzusehen sind, wodurch Auswirkungen auf die Bewertung im Rahmen von Cross Compliance unter Umständen möglich sind.***

*Den CC-Kontrollbehörden wird für die Zwecke einer VOK nicht nur, wie bisher, ein HIT-Ausdruck zur Verfügung gestellt, sondern mit diesem Ausdruck auch die Information, ob der Landwirt sich für diese Option entschieden hat.*

### 5.2.1.3 Zentrale Datenbank (alte Nummerierung 5.2.1.4)

Erweiterung des 1. Absatzes zur Verbringung von Tieren zur tierärztlichen Behandlung!

In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein.

#### Erweiterung des letzten Absatzes!

Es wird darauf hingewiesen, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass bzw. ein Stammdatenblatt (siehe § 31 Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

### **5.2.2 Schweine**

#### **5.2.2.1 Ohrmarken**

##### Änderungen bei Nachkennzeichnung von Schweinen bei Ohrmarkenverlust oder Unlesbarkeit!

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

#### **5.2.2.2 Bestandsregister**

##### Dieser Abschnitt ersetzt den in der Broschüre 2007 enthaltenen Text!

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der am 1. Januar 2008 im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: *siehe 5.2.2.1 letzter Absatz*) führen. Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind; ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

### 5.2.3 Schafe und Ziegen

Die ersten zwei Absätze entfallen!

#### 5.2.3.2 Bestandsregister

Dieser Abschnitt ersetzt den in der Broschüre 2007 enthaltenen Text!

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast),
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
  - = *Beim Zugang*
    - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
    - Datum des Zugangs,
    - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
    - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung

= *beim Abgang*

- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
- Datum des Abgangs,
- Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
- Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Nachkennzeichnung sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebene Führung des Begleitdokuments beim Verbringen von Schafen oder Ziegen zwischen zwei verschiedenen Betrieben in Deutschland als auch die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldungen) an die Zentrale Datenbank für Schafe und Ziegen einzuhalten sind; ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

## 7 Lebens- und Futtermittelsicherheit

*Betroffen sind Direktzahlungsempfänger und bestimmte ELER-Zuwendungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.*

### 7.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln

Dieser Abschnitt ersetzt den in der Broschüre 2007 enthaltenen Text!

Liegen einem Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss der Landwirt dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

### 7.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Ergänzung im 1. Absatz, Änderung der Verpflichtung, sich beim Zukauf von Futtermitteln über die Registrierung des Verkäufers zu informieren (2. Absatz) und Neuformulierung 4. Absatz!

- Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Landwirt bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (*s. auch Kapitel IV. 6.4 Dokumentation zur Pflanzenschutzmittelrichtlinie*).
- Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Deshalb dürfen zugekaufte Futtermittel nur von Betrieben stammen, die über eine Registrierung und/oder Zulassung als Futtermittelunternehmen verfügen. Jeder Landwirt muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.

- Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.

## 7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

### 7.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

#### Neuformulierung 1. Absatz!

Die EG-Lebensmittelhygieneverordnung verlangt von allen Erzeugern tierischer Lebensmittel eine Dokumentation über die verfütterten Futtermittel. Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Flächen- und Nutzungsnachweises des Sammelantrages erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. IV.7.1.3 Rückverfolgbarkeit).

### 7.2.5 Milcherzeugung

#### Korrektur im 3. Absatz!

Die Anforderungen an die Rohmilch sind in Anlage 8 beschrieben.

#### Neuformulierung letzter Absatz!

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen <sup>4</sup>stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein;
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.<sup>5</sup>

## 8 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

#### Neuformulierung des 5. Absatzes!

Der mit den Arzneimitteln übergebene *Nachweis* des Tierarztes ist vom Tierbesitzer 5 Jahre aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, *das Anwendungsdatum* und die anwendende Person sind in das Bestandsbuch einzutragen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil IIB

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4

## 9 Verfütterungsverbot

**Betroffen sind Direktzahlungsempfänger und bestimmte ELER-Zuwendungsempfänger, die Futtermittel an *Wiederkäuer bzw. Nutztiere* verfüttern.**

## 10 Tierseuchen

### 10.1 Meldung von Tierseuchen

Der letzte Absatz verweist auf Anlage 9!

## 11 Tierschutz

### 11.1.7 Eingriffe an Tieren

Der 2. Absatz verweist auf Anlage 10, der 3. Absatz auf Anlage 11!

## V EINHALTUNG VON CROSS-COMPLIANCE BEI FLÄCHENBEZOGENEN MASSNAHMEN DES LÄNDLICHEN RAUMES

### Ergänzung des Kapitels!

Bitte beachten Sie, dass nach den EG-rechtlichen Bestimmungen, Cross-Compliance-Verstöße, die im Rahmen einer Kontrolle der Einhaltung der maßnahmenbezogenen Auflagen von Agrarumweltmaßnahmen festgestellt wurden, auch zu einer Cross-Compliance-Sanktion der Direktzahlungen führen!

Um Kürzungen der Zahlungen zu vermeiden, sollten Sie daher noch sorgsamer auf die Einhaltung der relevanten Verpflichtungen achten!

### Änderung im letzten Absatz zum Nährstoffvergleich bei Phosphatanwendung!

Ausgenommen hiervon sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat ( $P_2O_5$ ) oder mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar düngen,
- Betriebe mit einem Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern unter 500 kg Stickstoff je Betrieb und weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (abzüglich der unter 1. genannten Flächen) sowie höchstens einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen. Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigelegt.

## VI KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

### 1.1 Systematische Kontrolle

#### Erweiterung für ELER-Zuwendungsempfänger!

Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **1% der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Direktzahlungen oder auf Zahlungen für bestimmte Maßnahmen der 2. Säule stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**. Das jeweilige Fachrecht kann jedoch einen anderen Mindestkontrollsatz vorsehen, der dann maßgeblich ist (z. B. 5 % bei der Rinderkennzeichnung).

### 2 Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

#### Ergänzung im Hinweis für ELER-Zuwendungsempfänger!

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß.

**Hinweis:** Relevant für die Kürzung der Zahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer anderweitiger Verpflichtungen nur dann, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs (einschl. stillgelegter oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommener Flächen) erfolgte bzw. bei ELER-Maßnahmen auch dann, wenn der Verstoß auf forstwirtschaftlichen Flächen bzw. bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten festgestellt wurde.

Neuer Absatz nach dem Hinweis!

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross-Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird i. d. R. bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt dem Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien ggf. getroffenen Vereinbarung.

### 3 Sanktionshöhe

Dieser Abschnitt ersetzt den in der Broschüre 2007 enthaltenen Text auf Seite 87 sowie das 1. Beispiel auf Seite 88!

Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des aktuellen Jahres, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Jahres**. Die Sanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

*Beispiele:*

*a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Im darauf folgenden Jahr wird dieser Verstoß erneut festgestellt.*

*erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %*

*erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz 3% \* 3)*

*Gesamtkürzung im zweiten Jahr 9 %*

*Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 \* 3 %).*

*b) Der Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wiederholt auch im dritten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung.*

*erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %*

*erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %*

*zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz \* 3; d.h. 9\*3%=27%)*

*Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %*

*Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 \* 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.*

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Beispiel:

*Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.*

*erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %*

*erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %*

*zweiter Wiederholungsfall: Kürzungssatz 15 % (27% gekappt auf 15 %)*

*dritter Wiederholungsfall: Gesamtkürzung **20 % oder höher***

*Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionssatz von 20 % oder mehr bewertet.*

## VII ANLAGEN

### 9 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen

#### 12 Blauzungenkrankheit

##### Änderungen im Absatz 3 bis 5!

*Erkrankte Rinder zeigen Symptome wie Flotzmaulläsionen, Kronsaumschwellungen (teilweise in Verbindung mit Lahmheit) und Zitzennekrose sowie zum Teil einen starken Rückgang der Milchleistung.*

*Bei Schafen ist – im Gegensatz zum Jahr 2006 – die typische Verlaufsform zu beobachten, wie sie auch für Südeuropa charakteristisch ist: Nach einer durchschnittlichen Inkubationszeit von 3 bis 7 Tagen treten Schläfrigkeit, Fressunlust und Fieber (40 bis 42°C) auf. Bei der typischen Verlaufsform dauert das Fieber etwa 6 bis 8 Tage. Danach fällt eine verstärkte Durchblutung der Kopfschleimhäute mit nachfolgenden entzündlichen Veränderungen auf. Durch bakterielle Sekundärinfektionen entwickeln sich Geschwüre und Abszesse. Oftmals führt die Krankheit zu eitriger Nasenschleimhautentzündung mit entsprechendem Ausfluss. Im weiteren Verlauf kommt es zu Lippen-, Gesicht-, Ohren- und Zungenödemen **und der charakteristischen Blaufärbung der Zunge**. Der Tod tritt nach 2 bis 20 Tagen Krankheitsdauer ein. Bei Jungtieren liegt die Sterblichkeitsrate bei bis zu 95%; bei älteren Tieren bei bis zu 30%.*

Die Krankheitserscheinungen sind leicht zu verwechseln u.a. mit der Maul- und Klauenseuche (Nr. 2) und der Stomatitis vesicularis (Nr. 8).